

Vereinsatzung

KlubNetz – Verband der niedersächsischen Konzertkulturschaffenden e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen *KlubNetz – Verband der niedersächsischen Konzertkulturschaffenden* und nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Hannover und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung, Unterstützung und die Erhaltung der Strukturen der Livemusik und der Musikkultur als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe in Niedersachsen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung, Organisation, Finanzierung und Unterstützung von Plattformen für (Nachwuchs-)Künstler im Bereich der Livemusik und Musikkultur in Niedersachsen.
4. Dem Vereinszweck dienen auch Partnerschaften und/oder Netzwerke mit Einrichtungen im Bereich Musik, um den Austausch und die Bereitstellung von Plattformen im Rahmen der Livemusik und Musikkultur in Niedersachsen zu fördern und zu unterstützen.
5. Der Verein beschafft die Mittel für seine steuerbegünstigten Zwecke. Hierfür können Rücklagen im Rahmen von steuerlichen Regelungen gebildet werden. Der Verein kann von öffentlicher, wie von privater Seite Zuschüsse und alle Formen von Schenkungen entgegennehmen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus

1.1 ordentlichen Mitgliedern

1.2 assoziierten Mitgliedern

1.3 Ehrenmitgliedern

2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt. Ein ordentliches Mitglied gestaltet die Belange des Vereins aktiv mit und verfügt bei einberufenen Mitgliederversammlungen bei Anwesenheit über Rederecht, Antragsrecht und ein Stimmrecht.

3. Ein assoziiertes Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennt. Assoziierte Mitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

4. Natürliche oder juristische Personen, die in besonderer Weise den Verein unterstützt oder gefördert und sich damit um das Ansehen des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

5. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Antrag muss eigenhändig durch den Antragsteller bzw. durch ein vertretungsberechtigtes Organ desselben unterschrieben sein und zumindest folgende Angaben enthalten:

a) Name oder Firma

b) Wohnsitz oder Sitz

c) gegebenenfalls Vertretungsberechtigung

6. Der Vorstand kann jeden Aufnahmeantrag ohne Begründung an den Antragsteller ablehnen.

6.1. Wird ein Mitgliedsantrag abgelehnt, so kann sich der/die Antragsteller/in bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorstellen. Die anwesenden Mitglieder mit Stimmrecht können per Abstimmung eine Aufnahme in den Verein erwirken. Es zählt eine einfache Mehrheit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen Person bzw. Auflösung der juristischen Person oder Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein.

2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens drei Monate zuvor zugegangen sein. Sie muss schriftlich erfolgen.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen seine Mitgliedschaftspflichten verstößt, Bestimmungen dieser Satzung verletzt oder den Interessen oder Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, sein Ansehen schädigt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes andere Mitglied schriftlich an den Vorstand richten. Der Antrag ist dem auszuschließenden Mitglied zuzustellen und der Vorstand hat ihm Gelegenheit zu geben, sich binnen angemessener Frist zu äußern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller und dem auszuschließenden Mitglied zuzustellen; ihr kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung von dem Antragsteller oder dem ausgeschlossenen Mitglied gegenüber dem Verein, vertreten durch den Vorstand, widersprochen werden. In diesem Fall wird in der folgenden ordentlichen oder einer vom Vorstand einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung durch deren Beschluss, der mit einfacher Mehrheit zu fassen ist, über den Ausschluss entschieden.

4. Ein Mitglied scheidet durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus, wenn das Mitglied mit mehr als 3 Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und den entsprechenden Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung ist mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres und
- c) dies nach den Bestimmungen dieser Satzung sonst vorgesehen ist.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes vom Vorstand fordern.

3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen und sämtlichen Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zugegangen sein. Die Tagesordnung ist beizufügen. Die Schriftform wird bezüglich der Einberufung auch durch Versand per E-Mail gewahrt.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei satzungsgemäßer Einberufung. Sie beschließt - soweit diese Satzung nicht Abweichendes bestimmt - mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder und bei Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

5. Stimmabgaben erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder als NEIN-Stimmen.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) Zielsetzung, Aufgaben und Mittelverwendung des Vereins im Rahmen der Satzung
- b) Bestellung und Entlastung des Vorstandes
- c) Höhe der Mitgliederbeiträge
- d) Satzungsänderungen
- e) Auflösung des Vereins

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne §26 des BGB besteht aus Vorsitzendem, stellvertretenden Vorsitzendem, Kassenwart, Schriftführer sowie zwei bis fünf weiteren Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung beschließt die Zahl der weiteren Mitglieder vor den Wahlen für jeweils eine Amtsperiode.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, seine Mitglieder haben aber Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen bzw. übliche Aufwandspauschalen.

2. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereines sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt.

3. Die Vorstandsmitglieder werden in Einzelwahl mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen für die Dauer zweier Geschäftsjahre gewählt. Bei Stimmgleichheit mehrerer Bewerber in einem Wahlgang findet einmalig eine Stichwahl zwischen diesen statt. Tritt erneut Stimmgleichheit auf, so entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters. Die Vorstandsmitglieder führen nach Ende der Amtszeit die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

4. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Der Antrag auf Abwahl muss von 25 % der Vereinsmitglieder gestellt werden und ist an den Vorstand zu richten. Dieser hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung unter Beachtung von § 6 Ziff. 3 dieser Satzung einzuberufen, auf der in geheimer Abstimmung über die Abwahl zu befinden ist. Die Abwahl kommt nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmrechte zustande. § 27 Abs. 2 BGB bleibt mit der Einschränkung des Vorliegens eines wichtigen Grundes unberührt.

5. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung oder zu Protokoll einer Vorstandssitzung zurücktreten. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so bedarf es der Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung nur, wenn die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder unter drei sinkt. In diesem Fall hat der Vorstand binnen dreier Monate eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der für den Ablauf der restlichen Amtszeit des Vorstandes für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein neues nach zu wählen ist. Die Vorschriften für das ordentliche Wahlverfahren gelten auch für die Nachwahl.

6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

7. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen, die die Beschlüsse des Vorstandes im Rahmen der vom Vorstand erteilten Handlungsvollmachten ausführen. Es kann ein Vorstandsmitglied zum Geschäftsführer bestellt werden.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Die ordentlichen Mitglieder haben die laufenden Beiträge zu zahlen. Die Beiträge sind quartalsmäßig per Bankeinzug zu entrichten. Die Beitragspflicht für neu eingetretene Mitglieder beginnt mit dem laufenden Monat.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Vereinsmittel

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Die zur Erreichung seines Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Beiträge seiner Mitglieder, Spenden und andere Zuwendungen.

§ 11 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Schatzmeister führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Der Abschlussbericht ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein löst sich durch Beschluss einer Mitgliederversammlung auf, die gemäß § 6 Ziff. 3 dieser Satzung gesondert zu diesem Zweck einberufen wird.

2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder.

3. Im Auflösungsfall oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen an steuerlich als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für kulturelle Zwecke verwenden. Genauer wird auf der letzten Mitgliederversammlung beschlossen. Für diese Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 04.11.2015 und Änderungen auf der Mitgliederversammlung am 14.3.2016 beschlossen.